



Satzung des SV Fortuna e.V. Bargaen

vom 12.März 2010

1. Änderung vom 23.März 2012
2. Änderung vom 28.März 2014

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der im Mai 1920 zu Bargaen gegründete Verein S.V. Fortuna hat seinen Sitz in Bargaen.
- 1.2 Seine Farben sind: schwarz/ weiß
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister unter der Registernummer 261 beim Amtsgericht Sinsheim eingetragen und führt nach Eintragung den Zusatz "e.V."
- 1.4 Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung als rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtssprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, den Deutschen Fußballbund zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.
- 1.5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege des Sports.
- 2.2 Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung aller im Verein betriebenen Sportarten und der sportlichen Jugendarbeit.
- 2.3 Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Badischen Fußballverband e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände an.
- 2.4 Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

-
- 2.6 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.8 Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 2.9 Laut Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Jugendliche (unter 18 Jahren)
- Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzende

- 3.1 Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18 Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.
- 3.2 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

-
- 3.3 Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.
- 3.4 Ehrenmitglied kann werden wer langjährig dem Verein angehört und/ oder sich um die Förderung des Vereins oder des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3.5 Für ununterbrochene Mitgliedschaft wird das Vereinsabzeichen wie folgt verliehen:
- nach 10 Jahren aktiver Zugehörigkeit in Bronze
 - nach 15 Jahren aktiver Zugehörigkeit in Silber
 - nach 20 Jahren aktiver Zugehörigkeit in Gold

 - nach 20 Jahren in passiver Zugehörigkeit in Bronze
 - nach 30 Jahren in passiver Zugehörigkeit in Silber
 - nach 40 Jahren passiver Zugehörigkeit in Gold
- 3.6 Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in Versammlungen und das Recht, an Versammlungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anforderungen, des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand schlichtet.
-

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören.

Für Angehörige von Betriebs- und Firmensportgemeinschaften gelten die von dem Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen.

§4 Erwerb einer Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

4.2 Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§5 Beendigung einer Mitgliedschaft

5.1 Mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung) zum Ende des Kalenderjahres;

5.2 Durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten;

5.3 Durch den Ausschluss des Vereins. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es:

- Trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- Sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/ Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung, Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

-
- 5.4 Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 5.5 Erhobene Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung einer Mitgliedschaft weder vollständig noch anteilig zurückgezahlt.

§6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in der Höhe und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils zum 1. des darauf folgenden Monats im Voraus erhoben.

Zurzeit gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

- Einzelbeitrag Jugend: 20 €
- Einzelbeitrag Erwachsener: 40 €
- Familienbeitrag: 60 €

(2 Erwachsene und Kinder)

- 6.2 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1-mal pro Jahr, bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 100 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- 6.3 Für Jugendliche und Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, ohne Einkünfte, Nachweis seitens des Mitgliedes) gilt der Einzelbeitrag Jugend.
- 6.4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

7.1 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- Beiträge der Mitglieder
- Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Veranstaltungen
- Freiwilligen Spenden
- Clubhausbetrieb
- Sonstigen Einnahmen

7.2 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§8 Organe des Vereins

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Ausschüsse
- Versammlungen

§9 Vorstand

9.1 Mitglieder des Vorstandes

- Verwaltungsvorstand
- Finanzvorstand
- Jugendvorstand
- Herrenvorstand
- Schriftführer (siehe § 9.5.1)

9.1.1 Der Kegelclub Bargaen geht laut Übernahmeerklärung vom 15.02.2012 zum 01.03.2012 in den Hauptverein SV Bargaen über.

-
- 9.2 Vorstand nach § 26 des BGB ist der Verwaltungs- und Finanzvorstand. Der Jugendvorstand und der Herrenvorstand nehmen gemeinsam die Stellung des Vertreters ein.
- 9.3 Der Verwaltungs- und Finanzvorstand vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie können die Vertreterbefugnis satzungsgemäß übertragen.
- 9.4 Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- 9.5 Der Vorstand und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Schriftführer während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds.
- 9.5.1 Der Schriftführer nimmt an den Versammlungen teil ohne stimmberechtigt zu sein.

-
- 9.6 Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 9.7 Eine Amtsenthebung ist durch 2/3-Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.
- 9.8 Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der Ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Im Anschluss sind erneute Wahlgänge möglich, bis eine Mehrheit für einen Kandidaten vorliegt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9.9 Neuhinzukommende Abteilungen sind auf der Generalversammlung von den Mitgliedern zu genehmigen, und deren Vorsitzende (Vorstandsmitglieder) dort zu wählen.

§10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels E-Mail oder einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt, Homepage oder Aushang, einzuberufen.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 10.3 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
- Abweichend von § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.

10.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Jahresberichte/ Vorstandsberichte
- Der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Kasse
- Neuwahlen des Vorstandes
- Anträge

10.5 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

10.7 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

10.8 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

10.9 Die Wahlleitung obliegt der Versammlungsleitung.

10.10 Beschlussfassung, Anträge und Wahlen erfolgen auf Zuruf. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder auch geheim per Stimmzettel.

10.11 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10.12 In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich oder durch öffentliche Bekanntgabe erfolgt.

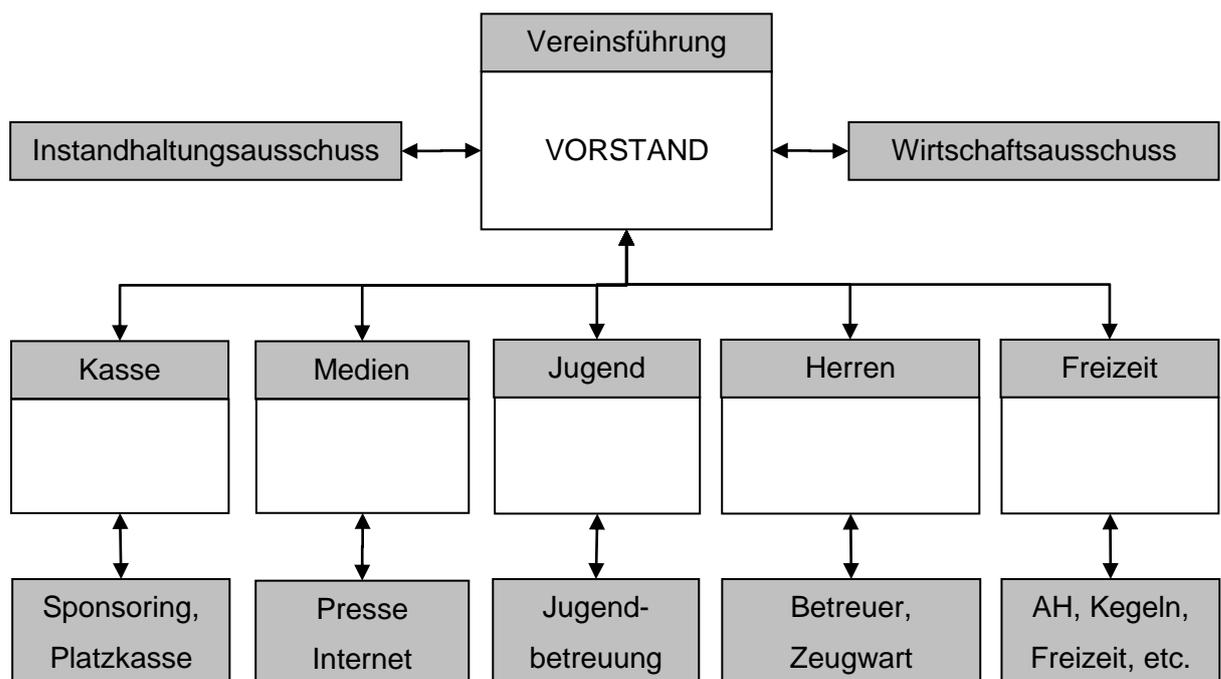
§11 Ausschüsse

- 11.1 Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen und zum Wohle des Vereins Beisitzer bestimmen und Ausschüsse gründen, deren Mitglieder nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes im Sinne der Satzung sind.
- 11.2 Die Wahl erfolgt innerhalb des Vorstandes im Rahmen einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsvorstands. Neuwahlen sind innerhalb von 4 Wochen nach der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 11.3 Die Funktionäre sind für 2 Jahre gewählt. Bei Zuwiderhandlung kann eine Amtsenthebung durch 2/3-Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder erfolgen.

11.4 Folgende Ausschüsse sind denkbar:

- Wirtschaftsausschuss
- Instandhaltungsausschuss
- Finanzausschuss
- Freizeitabteilung etc.

Diese Ausschüsse sind zurzeit wie folgt in die Vereinsstruktur eingegliedert:



§12 Versammlungen

- 12.1 Der Verwaltungsvorstand leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Gleichheit entscheidet die Anwesenheit des Verwaltungsvorstands. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsvorstands.
- 12.2 Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Der Schriftführer hat zudem die Aufgabe die Protokolle zeitnah an alle Vorstandsmitglieder (z.B. per E-Mail) auszugeben.
- 12.3 Die Ausschüsse werden bei Bedarf von den zuständigen Vorstandsmitgliedern einberufen und geleitet. Die Ergebnisse aus den Ausschüssen sind dem Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung mitzuteilen.
- 12.4 Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen mit Anwesenheit des Schriftführers ab.
- 12.5 Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind für ihren Bereich eigenständig verantwortlich und halten eigenständig Versammlungen ab. Darüber ist Protokoll zu führen und den Vorstand auf der nächsten Sitzung zu informieren.

§13 Jugendleitung

- 13.1 Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat die Jugendleitung verantwortlich zu sorgen. Sie ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung zugewiesener Geldmittel verantwortlich.
- 13.2 Die Jugendabteilung hat eine eigene Jugendordnung, der sie Folge leisten soll.

§14 Kasse und Kassenprüfung

- 14.1 Aus den Reihen der Mitglieder (keine Vorstandsmitglieder) werden 2 Kassenprüfer bestimmt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Finanzvorstand für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.
- 14.2 Der Finanzvorstand verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

§15 Haftung

- 15.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/ oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 15.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/ oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 15.3 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 15.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt, das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§16 Datenschutz

- 16.1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

16.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

16.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder (mind. jedoch 10% der stimmberechtigten Mitglieder) einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der

Gemeinde Helmstadt-Bargen

zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§18 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Badischen Fußballverband e.V., bei eingetragenen Vereinen auch durch das zuständige Registergericht, durch das zuständige Finanzamt in Sinsheim und durch den Versammlungsbeschluss vom 12.März 2010 und der Satzungsänderung vom 28.März 2014 in Kraft.

Bargen, den 28.03.2014

Unterschriften:

Verwaltungsvorstand

Finanzvorstand

Jugendvorstand

Herrenvorstand

Schritfführer / Protokoll